

## Anhang 2

### Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach § 49 LVwVfG

	§ 49 I	§ 49 II	§ 49 III
Tatbestand	rechtmäßiger Verwaltungsakt		
	belastend	begünstigend	
	kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts müsste erneut erlassen werden	alle Arten von Begünstigungen einschl. Geld- oder Sachleistungen	Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks (insb. Subventionen)
		Vorliegen eines Widerrufsgrundes (vgl. § 49 II LVwVfG):  Widerruf vorbehalten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflage nicht erfüllt</li> <li>• im öffentlichen Interesse bei</li> </ul> - Änderung der Sach- oder Rechtslage  - Gefährdung des Gemeinwohls	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweckverfehlung</li> <li>• Auflagenungehorsam</li> </ul>
	Ermessen eröffnet		
Rechtsfolge	Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft		Aufhebung auch für die Vergangenheit
Ermessen	keine speziellen Einschränkungen	Entschließungsermessen  Auswahlermessen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhebung in zeitlicher Hinsicht</li> <li>• ganz oder teilweise</li> <li>• Ermessen hinsichtlich der Folgen der Aufhebung</li> </ul> Ermessensschranken:  Allgemeine Ermessensschranken, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</li> <li>• Grundrechte</li> </ul> beachte: besondere Bindungen aus EU-Recht!!!	
Folgewirkungen		Entschädigung für Vermögensnachteile bei Widerruf im öffentlichen Interesse, vgl. §§ 49 IV, 48 III	§ 49 a LVwVfG: Erstattungsanspruch für bereits gewährte Leistungen, Festsetzung durch Leistungsbescheid